



5. Dienstanweisung vom 22.04.2020

(in teilweiser Veränderung bzw. Ergänzung der Dienstanweisungen vom 04.03., 13.03., 19.03. und 25.03.2020) sowie unter Berücksichtigung der am 17.4.2020 auf der FAQ-Seite der Universität Hamburg veröffentlichten Modalitäten für den Semesterbeginn und für den Dienstbetrieb an der Universität Hamburg.

Stand 22.04.2020

Die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten der Bundesländer haben am 14.04.2020 vor dem Hintergrund der weiteren Ausbreitung von Covid-19 und im Hinblick auf erste Modifikationen der Beschlusslage neue Entscheidungen getroffen. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 2. April 2020 (zuletzt geändert am 17. April) seinerseits Beschlüsse mit Verordnungscharakter gefasst. Auf dieser Grundlage hat das Präsidium folgende Regelungen beschlossen, die hiermit als Dienstanweisung ergehen.

Die Dienstanweisungen vom 04.03., 13.03., 19.03., und 24.03.2020 behalten ihre Gültigkeit, soweit in der vorliegenden Dienstanweisung nichts anderes festgelegt wird, beziehungsweise einzelne Festlegungen durch die jeweils nächsten Dienstanweisungen bereits überholt waren.

Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb

Sommersemester 2020, Prüfungen, Praktika

Die Vorlesungszeit des Sommersemesters hat am 20.04.2020 mit digitalen Lehrangeboten begonnen. Eine Verlängerung der Vorlesungszeit über den 15.07.2020 hinaus findet nicht statt. Über die Nutzung der Pfingstferien für Lehre und Prüfungen (insbesondere für ausstehende Wiederholungsprüfungen aus dem WS 2019/20) entscheiden die für die Veranstaltung verantwortlichen Lehrenden in Abstimmung mit ihrer Fakultät. Eine ergänzende Durchführung von (digitalen) Lehrveranstaltungen nach dem Schluss der Vorlesungszeit am 15.07.2020 ist grundsätzlich erlaubt. Näheres regeln die Fakultäten. Nicht-fakultäre Veranstaltungen außerhalb des Lehrplans dürfen bis zur Aufhebung der geltenden Regelungen nicht in Präsenzform durchgeführt werden.



Beginn der Vorlesungszeit im Wintersemester 2020/2021

Laut Beschluss der KMK beginnt die Vorlesungszeit des Wintersemesters am 01.11.2020. Über das Ende des Wintersemesters liegen noch keine Informationen vor.

Durchführung von Prüfungen

Prüfungen sollen soweit wie möglich stattfinden. Sie sollen grundsätzlich digital durchgeführt werden, sofern dies in den entsprechenden Prüfungs- und Promotionsordnungen vorgesehen ist. Anmeldungen zu Prüfungen, dazu zählen auch Abschlussarbeiten, sind ab dem 04.05.2020 wieder möglich. Anmeldungen erfolgen in Kenntnis der aktuellen Einschränkungen und führen daher nicht zu automatischen Verlängerungen der Bearbeitungszeit bei der Anmeldung.

Aus Gründen der Rechtssicherheit finden Klausuren grundsätzlich in Präsenz statt. Sofern Prüflinge Prüfungsangebote in Präsenzform aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht wahrnehmen wollen, können sie von der Prüfung zurücktreten, ohne dass ihnen daraus prüfungsrechtliche Nachteile erwachsen.

Zu Schutz- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von schriftlichen Präsenz-Prüfungen siehe **Anlage 1**.

Bei der individuellen mündlichen Prüfung einer einzelnen Person kann im Einvernehmen zwischen dem Prüfling und den Prüfenden die Prüfung auch in Präsenz erfolgen, wenn die Durchführung in digitaler Form nicht möglich ist. Dabei sind unbedingt die verbindlichen Vorgaben des Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung der Hinweise zur Durchführung von Versammlungen einzuhalten.

Laborpraktika

In der Hochschullehre können neben der Abnahme von Prüfungen ab dem 04.05.2020 auch Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, unter besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Zur Vorbereitung der Durchführung von Laborpraktika werden die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unverzüglich definiert und zwischen der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz sowie den Fakultäten und Fachbereichen abgestimmt.

Zu Schutz- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Laborpraktika siehe **Anlage 2**.



Experimenteller Forschungsbetrieb und empirische Forschung

Die Einstellung des Forschungsbetriebs laut Dienstanweisung vom 13.03.2020 kann aufgrund der neuen Beschlusslage ab dem 04.05.2020 aufgehoben werden, wenn die dafür erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

Zu Schutz- und Hygienemaßnahmen für experimentellen Forschungsbetrieb und empirische Forschung siehe **Anlage 3**.

Ein genauer Zeitplan zur schrittweisen Wiederaufnahme des Forschungsbetriebs und der hierfür notwendigen Maßnahmen sind eng zwischen der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz sowie den Fakultäten und Fachbereichen abzustimmen. Analoges gilt auch für Forschungen im Rahmen empirischer sozialwissenschaftlicher, psychologischer oder weiterer Forschungen mit Präsenzkontakt.

Mit Datum vom 27.04.2020 wird die vollständige Wiederaufnahme der Beschaffung und Entsorgung von Gefahrstoffen und Labormaterialien erfolgen.

Administration

Zutritt zu den Gebäuden der Universität Hamburg

Die Regelungen für den Zutritt zu den Gebäuden der UHH bleiben bis auf weiteres bestehen. Der Zutritt zu den Gebäuden der UHH ist grundsätzlich möglich, wird jedoch so reglementiert, dass folgende Personen derzeit zugangsberechtigt sind:

- Beschäftigte der Universität Hamburg,
- Beschäftigte von anderen Forschungsinstituten, deren feste Arbeitsplätze in den Räumlichkeiten der Universität Hamburg sind,
- alle außeruniversitären Mitglieder von Forschungsgruppen,
- externe Dienstleister, die im Auftrag oder in Kenntnis der Universität Hamburg tätig sind,
- Studierende und Gäste zur Wahrnehmung von eingeladenen Terminen (soweit notwendig)
- Studierende zur Nutzung der Bibliotheken, soweit zugelassen,



- Mitglieder aller gesetzmäßigen Gremien der Universität Hamburg zur Gremienarbeit (soweit notwendig).

Die üblichen Gebäudeöffnungszeiten gelten weiterhin. In Gebäuden mit einem Pförtner erfolgt der Zugang nur über den Haupteingang und durch Kontrolle durch den Pförtner. In Gebäuden ohne Pförtner erfolgt der Zugang durch den Haupteingang mittels telefonischer Anforderung eines Gebäude-Sicherheitsdienstmitarbeiters. Entsprechende Telefonnummern sind ausgehängt.

Die Nebeneingänge sind verschlossen. Alle Notausgangsfunktionen bleiben aufrechterhalten. Alle Personen, die ein Gebäude der UHH betreten, haben sich in die ausliegenden Gebäude-Anwesenheitslisten einzutragen und beim Verlassen des Gebäudes auszutragen. Personen mit eigenen Hauseingangsschlüsseln oder entsprechender Transponder-Funktion können die Gebäude jederzeit betreten. Die Pflicht zum Eintrag in die Gebäude-Anwesenheitsliste gilt entsprechend.

Erkrankte Einzelpersonen oder Verdachtsfälle

Erkrankung: Im Falle einer COVID-19 Erkrankung besteht weiterhin eine Auskunftspflicht zur Art der Erkrankung gegenüber dem Arbeitgeber. Die Beschäftigten haben umgehend ihre/n Vorgesetzten und die Personalabteilung im Falle einer Erkrankung zu informieren. Es besteht in diesen Fällen ebenfalls die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit kann auch nachträglich bzw. nach Wegfall des Hinderungsgrundes erfolgen. Beschäftigte mit COVID-19-Krankheitsanzeichen sind aufgefordert zu Hause zu bleiben bzw. sich unverzüglich nach Hause zu begeben. Von zu Hause ist der Arzt-ruf der Kassenärztlichen Vereinigung (Tel.: 116 117) oder der Hausarzt zu informieren.

Verdachtsfälle: Bei einem begründeten Verdachtsfall dürfen Beschäftigte bis zur Klärung des Sachverhalts die Universität nicht betreten und haben den Verdacht der/dem Vorgesetzten und der Personalabteilung unverzüglich zu melden. Folgende Fallkonstellationen sind zu unterscheiden:

- Beschäftigte, die Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten und vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wurden, verhalten sich nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes.



- Beschäftigte, die Kontakt zu einer nachgewiesenen an COVID-19 erkrankten Person hatten, jedoch vom Gesundheitsamt (noch) nicht unter Quarantäne gestellt wurden, haben die Dienststelle unverzüglich telefonisch zu informieren.
- Beschäftigte, die Kontakt zu einer Person hatten, die Krankheitszeichen von COVID-19 zeigt und deshalb einem Coronavirus-Test unterzogen werden, haben die Dienststelle unverzüglich telefonisch zu informieren.

Durchführung von Dienstreisen/Rückkehr aus dem Ausland

Bis auf Weiteres gilt weiterhin ein generelles Dienstreiseverbot für alle Beschäftigten der Universität Hamburg für Reisen im In- und Ausland.

Die Regelungen zum Umgang mit Dienstreisen, privaten Reisen, Auslandsaufenthalten und Exkursionen sowie mit Gästen und ausländischen Delegationen, wie in der 2. bzw. 3. Dienstweisung vom 13./14.03. 2020 respektive 19.03.2020 beschrieben, behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Aufgrund der weltweiten Reisewarnung des Auswärtigen Amtes wird Studierenden dringend abgeraten, Auslandsaufenthalte durchzuführen.

Reiserückkehrer aus dem Ausland sind entsprechend der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung verpflichtet, sich auch ohne Quarantäneanordnung unverzüglich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben und die Universität nicht zu betreten. Die Regelung gilt grundsätzlich für alle Personen, die sich mindestens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben. Vorgesetzte sind wegen der Besonderheit der gegenwärtigen Ansteckungsgefahr befugt, Beschäftigte zu befragen, ob und ggf. wann sie sich für 48 Stunden oder länger im Ausland aufgehalten haben. Ansonsten gelten für Personen in häuslicher Quarantäne die entsprechenden Home-Office-Regelungen.

Auswahlgespräche bei Stellenbesetzungsverfahren und Berufungsverfahren

Die Durchführung von persönlichen Auswahlgesprächen bleibt weiterhin untersagt. Stattdessen können Bewerbungsgespräche über Videotelefonie durchgeführt werden. Nähere Informationen der Personalabteilung finden Sie im KUS Portal:

Personalauswahl TVP: <https://www.kus.uni-hamburg.de/themen/personalservice/personaleinstellung-weiterbeschaeftigung/tbvp/personalauswahl.html>



Personalauswahl WiMi: <https://www.kus.uni-hamburg.de/themen/personalservice/personal-einstellung-weiterbeschaeftigung/wip/personalauswahl.html>

Berufungsverfahren können in digitaler Form stattfinden, Einzelheiten unter:
<https://www.kus.uni-hamburg.de/themen/berufungen/faq-berufung-aktuell.html>

Aufhebung der Urlaubssperre für Führungskräfte

Für Führungskräfte gilt die generelle Urlaubssperre nicht weiter. Führungskräfte werden gebeten, Ihre Urlaubsplanung in Abstimmung mit den Vorgesetzten und unter Berücksichtigung der aktuellen Situation vorzunehmen. Dabei ist für eine belastbare Vertretungssituation zu sorgen.

Arbeitsschutz

Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen sowie Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs

Veranstaltungen an der Universität Hamburg die keine Prüfungen sind finden zunächst bis zum 04.05.2020 nicht statt. Dies gilt auch für die persönliche Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen. Die Durchführung von Veranstaltungen soll nur als alternative Formate, wie z.B. Telefon- oder Videokonferenzen, Onlineveranstaltungen o.ä. stattfinden.

Bei unabdingbaren Sitzungen (zur Abwendung eines Schadens für die Universität Hamburg bzw. bei Gefahr in Verzug), die absolut nicht verschoben oder virtuell durchgeführt werden können, sind ab sofort Teilnehmerlisten (Name, Vorname, Einrichtung, E-Mailkontakt) zu führen. Hierdurch wird gewährleistet, dass im Nachgang potenzielle Kontaktpersonen schnell identifiziert werden können.

Homeoffice

Mit dem Ziel, persönliche Kontakte zu vermeiden, soll weiterhin intensiv von der Option Gebrauch gemacht werden, dass Beschäftigte im Home-Office arbeiten. Für die Arbeit im Home-Office werden die entsprechenden technischen Voraussetzungen, soweit es angemessen erscheint, durch die Universität Hamburg geschaffen. Darüber hinaus müssen sich die Tätigkeiten für eine Aufgabenwahrnehmung im Home-Office eignen. Liegen diese Voraussetzungen



nicht vor, ist weiterhin eine Präsenz am Arbeitsplatz erforderlich. Die Entscheidung liegt bei den Vorgesetzten.

Beschäftigte, die gemäß der Dienstanweisung vom 13.3. und 19.3. zu Risikogruppen gehören, werden weiterhin angewiesen, im Home-Office zu arbeiten.

Betrieb von Bibliotheken und Archiven

Die Bibliotheken können grundsätzlich sukzessive wieder geöffnet werden, wenn die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Der Zweck der Nutzung wird bis auf Weiteres auf die Abholung und Ausleihe bestellter Medien begrenzt.

Zu Schutz- und Hygienemaßnahmen für Bibliotheken und Archive siehe **Anlage 4**.

Infrastrukturelles und technisches Gebäudemanagement, Werkstätten, RRZ im Außendienst

Für Arbeiten im Außendienst, die aus dem Infrastrukturellen und Technischen Gebäudemanagement, den technischen und wissenschaftlichen Werkstätten und aus dem RRZ in der Universität durchgeführt werden, gelten die in **Anlage 5** aufgeführten Schutzmaßnahmen und Handlungsanweisungen.

Büroarbeitsplätze mit und ohne Kundenkontakt

Vor Aufnahme der Tätigkeit ist zwischen der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz und den jeweiligen Bereichen eine Gefährdungsbeurteilung abzustimmen und zu erstellen und es sind spezifische Maßnahmen für die Betriebsführung festzulegen.

Zu Regelungen siehe **Anlage 6**.

Erste-Hilfe-Leistungen

Für den Fall einer notwendigen Erste-Hilfe-Leistung sind nach Möglichkeit folgende Regeln einzuhalten.

- Abstand halten, wenn möglich,
- Einhalten der Husten- und Niesetikette und Handhygiene,



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

- Anlegen von Atemschutzmaske (FFP Maske), Schutzbrille und Einweghandschuhen, die von der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz den Ersthelfern zur Verfügung gestellt werden.

Hamburg, den 22.04.2020

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Lenzen



Anlage 1

Durchführung von Prüfungen

Folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen sind bei der Durchführung von schriftlichen Präsenz-Prüfungen einzuhalten und werden in einer Gefährdungsbeurteilung festgehalten:

- Ein geregelter und kontrollierter Zugang der Teilnehmenden zu den Prüfungsräumen muss gewährleistet werden, die Abstandsregeln (min. 1,5 m) sind jederzeit einzuhalten.
- Die Aufstellung der Arbeitsplätze (Tische) der Studierenden erfolgt mit einem Abstand von zwei Metern.
- Die Prüfungsräume und WC-Anlagen werden unmittelbar vor Beginn der Prüfung intensiv gereinigt.
- Die WC-Anlagen sind ausreichend mit Seifen- und Papierhandtüchern ausgestattet. In den Prüfungsräumen werden Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.
- Während der Prüfung muss für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt werden. Bei mechanischer Belüftung (Fensterlüftung) soll mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.
- Prüfungstermine sind zeitlich so zu koordinieren, dass pro Gebäude bzw. Stockwerk nur eine Prüfung (Kohorte auch auf mehrere Räume verteilt) stattfindet.
- Das Betreten der Räume, die Abgabe der Prüfungsunterlagen und das Verlassen der Räume erfolgt kontrolliert und nacheinander unter Einhaltung des Abstandsgebots.



Anlage 2

Laborpraktika

- Vor Durchführung des Praktikums ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und es sind spezifische Maßnahmen festzulegen.
- Anwesenheitslisten der teilnehmenden Studierenden mit Kontaktdaten (Name, E-Mail, Telefon, Adresse) sind zu erstellen.
- Zutrittszeiträume sind festzulegen.
- Die Wegeführung zu und in Praktikumsbereichen ist festzulegen und zu markieren.
- Es ist eine Festlegung der Anzahl der Praktikumssteilnehmerinnen und -teilnehmer in Abhängigkeit von Raumgröße und Raumbeschaffenheit vorzunehmen.
- Die Arbeitsbereiche der Teilnehmenden im Praktikumsaal bzw. Labor sind festzulegen und müssen zugewiesen werden.
- Die Pausen sollten umschichtig erfolgen, eine Pausenregelung ist erforderlich.
- Die Praktikumsräume und WC-Anlagen werden unmittelbar vor Beginn des Praktikums und danach täglich intensiv gereinigt.
- Die WC-Anlagen sind ausreichend mit Seifen- und Papierhandtüchern ausgestattet. In den Praktikumsräumen wird Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.



Anlage 3

Experimenteller Forschungsbetrieb und empirische Forschung

- Vor Aufnahme des Forschungsbetriebs ist eine Gefährdungsbeurteilung zwischen der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz und den betroffenen Fachbereichen bzw. Fakultäten vorzunehmen und es sind spezifische Maßnahmen für die Betriebsführung festzulegen.
- Arbeitsbereiche im Labor sind festzulegen: es arbeitet jeweils nur eine Person an einem Labortisch, Abzug, Lasertisch etc.
- Ein Mindestabstand zwischen zwei Personen (1,5 bis 2 m) muss während der Tätigkeiten gewährleistet werden.
- Ausreichende Lüftung muss sichergestellt werden.
- Dienst- bzw. Anwesenheitspläne sind zu erstellen.
- Die Forschung soll ggf. im Schichtbetrieb durchgeführt werden.
- Das Tragen von Atemschutzmasken oder Mund-Nasen-Schutz wird ggf. gemäß Gefährdungsbeurteilung angeordnet.
- Die Gemeinschaftsnutzung von Schreib- und Aufenthalts- sowie Messräumen ist zu untersagen, wenn Mindestabstandsregelungen nicht eingehalten werden können.



Anlage 4

Bibliotheken und Archive

- Die Öffnung ist nur für Universitätsangehörige (Studierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) und nicht für den öffentlichen Publikumsverkehr vorgesehen.
- Vor Aufnahme des Betriebs ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und es sind spezifische Maßnahmen für die Betriebsführung zwischen der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz und den Fakultäts- und Fachbereichsbibliotheken festzulegen.
- Abhängig von der Raumgröße und Raumbeschaffenheit sind maximale Besucherzahlen festzulegen
- Zum Schutz der Beschäftigten sind an Tresen und Ausgabeplätzen Plexiglas-Trennscheiben (Größe und Ausführung je nach Erfordernis) zu installieren.
- Eine kontaktlose Ausleihe und Ausgabe von Büchern ist zu ermöglichen
- Nutzerinnen und Nutzer werden aufgefordert, 1,5 – 2 Meter Mindestabstand zu halten.
- Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Bibliothek nur alleine und nicht in Gruppen betreten.
- Bodenmarkierung sind zur Visualisierung der Abstandsregelung anzubringen.
- Offene Schließfachreihen dürfen jeweils nur von einer Person pro Reihe und Zeit genutzt werden, in Schließfachräumen gilt dementsprechend nur eine Person pro Raum.
- Die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, werden mehrmals täglich gereinigt.
- Der bereits bestehende Campuslieferdienst wird aufrechterhalten.



Anlage 5

Infrastrukturelles und technisches Gebäudemanagement, Werkstätten, RRZ im Außendienst

- Es muss Handdesinfektionsmittel verwendet werden, wenn vor Ort keine Waschmöglichkeit vorhanden ist.
- Abstandsregeln sind auch außerhalb der Betriebsstätte im öffentlichen Raum einzuhalten.
- Für die Nutzung von Dienst- und Firmenfahrzeugen gelten Sonderhygienemaßnahmen, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen sind.
- Die Begrenzung von Hand-in-Hand Arbeiten ist erforderlich
- Das Tragen von Atemschutzmasken oder Mund-Nasen-Schutz wird ggf. gemäß Gefährdungsbeurteilung angeordnet



Anlage 6

Büroarbeitsplätze mit und ohne Kundenkontakt

- Es soll möglichst in Einzelbüros gearbeitet werden.
- In Mehrpersonenbüros sind die Abstandsregelungen konsequent einzuhalten. Dazu ist ggf. eine Umgestaltung des Raums bzw. eine Veränderung der Schreibtischanordnung erforderlich.
- Für Arbeitsplätze, die von mehreren Mitarbeitenden im Wechsel genutzt werden, müssen Desinfektionspläne erstellt werden.
- Flächendesinfektionsmittel sind bereit zu stellen.

Bei direktem Kundenkontakt ist ebenfalls darauf zu achten, dass

- der Mindestabstand eingehalten werden kann, (z.B. Bodenmarkierung zur Visualisierung der Abstandsregelung),
- der Raum gut durchlüftet wird (Stoßlüftung),
- Mittel zur Flächenreinigung zur Verfügung stehen (z.B. Besprechungstisch abwischen),
- Trennwände (Spritzschutz) erst eingesetzt werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.